Bundesrat **Drucksache 1140/2/94**

18.01.95

Antrag
der Länder Rheinland Pfalz und Schleswig-Holstein

zur

Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Verordnung)

TOP 6 der 679. Sitzung des Bundesrates am 20. Januar 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Artikel 1 bis 3 sind durch folgenden Text zu ersetzen:

'Die BSE-Verordnung vom 3. August 1994 (BAnz. S. 8065) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Verbringungsverbot für Fleisch
aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien
und Nordirland

Zum Schutz vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) darf Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes von Rindern aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nicht in das Inland verbracht werden."

Begründung

Im Bericht des Bundesgesundheitsamtes über das BSE-Symposium am 2. Dezember 1993 wird als Fazit festgehalten, daß angesichts der schwerwiegenden Konsequenzen einer potentiellen Übertragung der BSE auf den Menschen die Einfuhr von lebenden Rindern sowie von Rindfleisch aus Ländern mit endemischer BSE mit allen verfügbaren Mitteln zu verhindern sei. Diese Bewertung wurde auch vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin nicht modifiziert. Demgegenüber ist jüngsten wissenschaftlichen Abhandlungen zu entnehmen, daß neben einer Infektion mit erregerhaltigen Futtermitteln auch eine vertikale Übertragung der BSE vom Muttertier auf das Kalb und

...

Ausgeliefert am 18. JAN. 1995

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

sogar eine horizontale Übertragung von einem Tier auf ein anderes bei Wiederkäuern beobachtet worden sind. In Anbetracht dessen und wegen des möglicherweise schwerwiegenden für den Menschen eintretenden Schadens muß das Verbringen von Rindfleisch, bei dem die Inaktivierung des Erregers von BSE nicht garantiert werden kann, verhindert werden. Die vom Bundesrat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 (BR-Drs. 205/94 - Beschluß) genannten Grundsätze, die bei der Einleitung von Vorsorgemaßnahmen zur Bekämpfung der BSE zur berücksichtigen sind, haben sich insoweit nicht geändert. Im übrigen unterstrich dies der Bundesrat in seinem Beschluß vom 8. Juli 1994 zur BSE-Verordnung (BR-Drs. 664/94), in dem er die Bundesregierung aufgefordert hat, sich bei den weiteren Beratungen in Brüssel für eine EU-Lösung einzusetzen, mit der generell das Verbringen von Rindfleisch aus Ländern, in denen BSE gehäuft auftritt, untersagt wird.

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Einfuhr- und Verbringungsverbot für Fleisch aus
Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum
sowie aus Drittländern

(1) Zum Schutz vor der BSE darf Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes von Rindern aus Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus Drittländern nur in das Inland verbracht werden, wenn es von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 der Fleischhygiene-Verordnung begleitet ist, in die folgender Zusatz unter IV. aufgenommen worden ist:

Frisches Fleisch von Rindern, die

a) weder aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stammen und außerhalb von dort gehalten wurden noch

b) unmittelbare Nachkommen von Kühen sind, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stammen und außerhalb von dort gehalten wurden noch

c) aus Beständen stammen, in denen ein Fall von BSE aufgetreten ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Fleisch von Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stammen und außerhalb von dort gehalten werden, das in Drittländern, Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum behandelt oder zubereitet worden ist und von dort eingeführt oder sonst in das Inland verbracht wird."

Begründung

Die Begründung zu § 1 gilt entsprechend. Darüber hinaus muß das Risiko ausgeschlossen werden, daß Fleisch von Rindern, die sich möglicherweise in Großbritannien und Nordirland infiziert haben und außerhalb von dort gehalten werden und sich in der Inkubation befinden, in Verkehr gebracht wird.

...

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Anmeldung der Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Sendungen von

1. frischem Fleisch von Rindern,

2. Fleischerzeugnissen, die aus oder mit Fleisch von Rindern hergestellt worden sind,

aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind vom Empfänger vor oder bei dem Empfang der Sendungen bei der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes anzumelden. Die Anmeldepflicht entfällt, wenn die oberste Veterinärbehörde des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dem Bundesministerium für Gesundheit bestätigt, daß die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 allgemein in diesem Mitgliedstaat oder diesem Staat eingehalten werden, und das Bundesministerium diese Zusicherung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat."

Begründung

Die Anmeldeverpflichtung von Rindfleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der Vorschrift des § 1. Wegen der EG-rechtlichen Problematik einer systematischen Anmeldung von Fleischsendungen aus Mitgliedstaaten soll bei entsprechender Zusicherung der Mitgliedstaaten von dieser Anmeldung Abstand genommen werden können.

4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Maßnahmen bei der fleischhygienerechtlichen Beurteilung im Inland

(1) Ein Verdacht im Sinne der Anlage 1 Kapitel I Nr. 5.6 Satz 2 der Fleischhygiene-Verordnung liegt auch bei Rindern und unmittelbaren Nachkommen von Kühen vor, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in das Inland verbracht worden sind.

(2) Über die Vorschriften des § 6 in Verbindung mit Anlage 1 Kapitel IV Nr. 10 der Fleischhygiene-Verordnung hinaus sind als untauglich zu beurteilen:

Ganze Köpfe ohne Zunge,

Rückenmark,

Milz,

...

1140/2/94

Thymus,

Bauchspeicheldrüse,

Nebenniere,

Schilddrüse,

Magen-Darmkanal einschließlich der zugehörigen Lymphknoten

bei Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in das Inland verbracht worden sind."

Begründung

Die Verschärfung der fleischhygienerechtlichen Beurteilung bei Rindern ist eine Maßnahme des vorbeugenden Verbraucherschutzes. Die Begründung zu § 1 gilt entsprechend auch für Rinder und unmittelbare Nachkommen von Kühen, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in das Inland verbracht worden sind.

5. Nach § 4 werden folgende §§ 5 und 6 angefügt:

„§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 und § 2 Fleisch einführt oder sonst in das Inland verbringt oder

2. entgegen § 3 eine Sendung nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet."

„§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Folgeänderung für die erforderlichen Bußgeldvorschriften und das Inkrafttreten.'